



RA lic. iur. Markus Stadelmann
Marktstrasse 28
8570 Weinfelden

Tel: 071 620 26 20
www.advo-weinfelden.ch

Die Vereitelung einer Blut- oder Atemalkoholprobe

Wer sich vorsätzlich einer Blut- oder Atemalkoholprobe widersetzt, wird grundsätzlich gleich bestraft (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und Busse) und hat ebenso mit einem mind. 3-monatigen Ausweisentzug zu rechnen wie ein Fahrzeuglenker, der mit über 0.8 Alkoholpromille unterwegs ist. Dies gilt selbst dann, wenn völlig unbestritten ist, dass der fragliche Fahrzeuglenker im massgeblichen Zeitpunkt gar nicht angetrunken war.

Mit dieser Gesetzesbestimmung (Art. 91a SVG) wollte der Gesetzgeber verhindern, dass derjenige Fahrzeuglenker, der flüchtet oder sich anderweitig einer Alkoholkontrolle entzieht, besser wegkommt als derjenige, der die Untersuchung durch Polizei und Arzt über sich ergehen lässt. Eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung kann jedoch nicht nur dann vorliegen, wenn eine Alkoholprobe amtlich angeordnet wurde, sondern auch dann, wenn aufgrund der konkreten Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Alkoholprobe gerechnet werden musste. Dement-

sprechend muss also auch der völlig Nüchterne mit einer Alkoholprobe rechnen, wenn die besonderen Umstände den Verdacht der Angetrunkenheit begründen. Dies kann z.B. der Fall sein bei einem Selbstunfall zur Nachtzeit, welcher aufgrund des entstandenen Drittschadens eine umgehende Meldung an allfällige Geschädigte oder die Polizei notwendig gemacht hätte. Das pflichtwidrige Unterlassen der Meldung kann in diesem Fall die Verurteilung wegen Vereitelung einer Alkoholprobe nach sich ziehen, obwohl der Fahrzeuglenker allenfalls gar nicht angetrunken war, aufgrund der konkreten Umstände (Art, Schwere, Hergang des Unfalls) jedoch mit einer (dann allenfalls negativen) Alkoholprobe hätte rechnen müssen.

Wichtig zu wissen ist also, dass sich nicht nur der tatsächlich Angetrunkene, der sich durch Flucht oder andere Massnahmen (z.B. durch Einnahme eines Nachtrunkes nach dem fraglichen Ereignis) einer brauchbaren Alkoholprobe entzieht, sondern auch der vollkommen Nüchterne der Vereitelung einer Blut- oder Atemalkoholprobe schuldig machen kann.